# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 15.


(Nr. 7979.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden wird zur eigenen Verwaltung und Verwendung für folgende Zwecke, und zwar:

1) zur Bestreitung der Kosten des Neubaues chaussirter Verbindungsstraßen mit Ausschluß der auf Kosten des Staates bereits zur Ausführung genehmigten Straßenbauten im Kreise Biedenkopf:
   a) von Hatzfeld bis zur Biedenkopf-Battenberger Straße,
   b) von Battenberg bis zur Frankenberg-Marburger Straße, und
   c) von Niederscheld über Lixfeld nach Breitenbach und Momshausen oder Dautphe, sowie zur Unterstützung des Gemeindewegebaues, und
2) zur Fürsorge für die Irren und Taubstummen, insbesondere zur Unterhaltung der mit ihrem gesammten Vermögen in die Verwaltung des kommunalständischen Verbandes übergehenden Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Eichberg und des Taubstummen-Instituts zu Camberg,

die Summe von jährlich 142,000 Thalern vom 1. Januar 1872. ab aus den Staatshaushalts-Einnahmen eigenthümlich überwiesen und ist diese Summe daher fortan auf das Ordinarium des Staatshaushalts-Etats zu setzen.

Vorbehalten bleibt, im Wege der Gesetzgebung die technische Bauleitung, sowie die Unterhaltung der auf Grund dieses Gesetzes neu zu erbauenden Chausseen unter Regulirung der Kostenlast dem kommunalständischen Verbande zu übertragen.

§. 2.

In gleicher Weise wird dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden der Darlehnsfonds für unbemittelte Gemeinden in dem Gebiete des



Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1872.

des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie der Rest des Homburger Kautionsfonds in einem Gesammtbetrage von 46,380 Thalern zur Gründung einer kommunalständischen Hülfskasse nach dem Vorbilde der in den älteren Provinzen bestehenden derartigen Institute eigenthümlich überwiesen.

Aus dieser Hülfskasse sind insbesondere auch Darlehen zur Ausführung gemeinnütziger Wegebauten und Landesmeliorationen zu gewähren.

§. 3.

Soweit die überwiesene Summe nicht ausreicht, sind die Kosten der im §. 1. gedachten Einrichtungen und Anlagen von dem kommunalständischen Verbande nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867., betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

---

(Nr. 7980.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kreisständen des Culmer Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Culm das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich bestimme Ich, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen sollen.

Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Februar 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 7981.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1872., betreffend die unter Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

Mit Rücksicht auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Bundesgesetzbl. 1870. S. 195. und Reichsgesetzbl. 1871. S. 127.) erfolgte anderweite Feststellung der Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bestimme Ich hierdurch:

daß die Vorschrift im §. 32. a. a. O., nach welcher die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte bei zeitiger Zuchthausstrafe höchstens 10 Jahre beträgt, auch auf die noch unter der Herrschaft des §. 11. des aufgehobenen Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. (Gesetz-Samml. S. 101.) verurtheilten Personen Anwendung finden soll.

Demgemäß sollen dieselben Personen mit Ablauf des von der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe zu berechnenden zehnjährigen Zeitraums ohne Weiteres wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen. Die wegen Meineids zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen bleiben jedoch von der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, ausgeschlossen.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Gnadenerlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Februar 1872.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

---

(Nr. 7982.) Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen. Vom 18. März 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 9. März 1872. der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen bei Sulza unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Urkunde wird durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Erfurt und Merseburg veröffentlicht werden.

Berlin, den 18. März 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

---

(Nr. 7983.) Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 23. Dezember 1871. der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn, unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Urkunde wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Münster veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. März 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).